

Das Büro des Grossen Rates des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	WA 24	164
----	-------	-----

Frauenfeld, 10. Juni 2025

Botschaft zur Genehmigung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates vom 18. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Mai 2025 fand die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates statt (vgl. RRB Nr. 77 vom 11. Februar 2025). Mit RRB Nr. 285 vom 20. Mai 2025 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat das Protokoll des Ergebnisses der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates vom 18. Mai 2025 vorgelegt und ihn ersucht, das Genehmigungsverfahren dieser Wahl durchzuführen. Die Ergebnisse wurden in ABl. Nr. 21/2025 S. 1407-1412 publiziert.

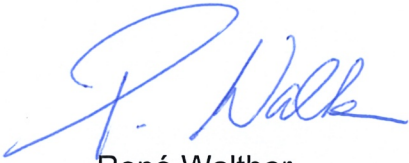
Gemäss § 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) bedürfen Regierungsratswahlen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Gemäss § 41 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11) erfolgt die Wahlgenehmigung nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist beziehungsweise nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren. Die zuständige Stelle überzeugt sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs, von der Richtigkeit der Ergebnisermittlung und der Wählbarkeit der gewählten Personen (Abs. 2).

Es ist kein Rekurs gegen das Ergebnis der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates eingegangen. Das Büro des Grossen Rates hat sich von der rechtmässigen Durchführung des Wahlgangs und der Richtigkeit des Ergebnisses dieser Wahl überzeugt. Es sind keine Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten festgestellt worden. Das Ratsbüro hat zudem die Wählbarkeit der gewählten Person überprüft.

Das Büro des Grossen Rates beantragt Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates vom 18. Mai 2025 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Grossen Rates



René Walther

Die Ratssekretäre



Konrad Brühwiler



Gabriel Walzthöny

Beilage

- Beschlussesentwurf